



## Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst werden beschlossen.

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsberechnungen und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Haushaltsplanentwurf 2022 veranschlagt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

##### Demografischer Wandel

Momentan sind keine signifikanten Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Gebührenbedarfsberechnungen festzustellen.

##### Erläuterungen

Für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung werden Gebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.

Gebührenentwicklung seit 2016 und kalkulierte jährliche Gebühren für 2022

Bereich	2016	2017 bis 2018	2019	2020	2021	2022*
<b>Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite</b>						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,39 €	1,53 €	1,95 €	2,03 €	2,31 €	2,98 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	2,26 €	1,45 €	1,84 €	1,92 €	2,19 €	2,83 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	2,01 €	1,29 €	1,63 €	1,70 €	1,95 €	2,50 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,77 €	1,13 €	1,43 €	1,48 €	1,70 €	2,19 €
<i>Musterhaushalt**</i>	35,85 €	22,95 €	29,25 €	30,45 €	34,65 €	44,70 €
<b>Nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite</b>						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,41 €	0,55 €	0,68 €	0,73 €	0,90 €	1,45 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,33 €	0,52 €	0,65 €	0,69 €	0,85 €	1,38 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,18 €	0,46 €	0,57 €	0,61 €	0,76 €	1,22 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,04 €	0,40 €	0,50 €	0,53 €	0,66 €	1,07 €
<i>Musterhaushalt**</i>	21,15 €	8,25 €	10,20 €	10,95 €	13,50 €	21,75 €

\*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

\*\*Eigentum in einer Anliegerstraße bei 15 Metern Straßenfront

Sonderposten

Der Sonderposten für den Gebührenausgleich („Überdeckung aus Vorjahren“) wurde zum 31.12.2020 erstmalig für Straßenreinigung und Winterdienst getrennt ermittelt.

Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung betrug am 31.12.2020 12.812,89 Euro.

Für das Jahr 2021 ist in der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung eine Entnahme aus dem Sonderposten von 8.036,87 Euro vorgesehen.

Der Stand des Sonderpostens wird sich – nach derzeitigem Erkenntnisstand – somit zum 31.12.2021 auf 4.776,02 Euro reduzieren.

Dieser Bestand soll im Jahr 2022 vollständig an die Gebührenpflichtigen zurückgeführt werden und wurde entsprechend gebührenmindernd in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt.

Der Stand des Sonderpostens Winterdienst betrug am 31.12.2020 45.902,41 Euro.

Für das Jahr 2021 ist bereits in der Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst eine Entnahme aus dem Sonderposten von 8.036,87 Euro vorgesehen.

Der Stand des Sonderpostens wird sich somit – schon nach der Gebührenkalkulation – zum 31.12.2021 auf 37.865,54 Euro reduzieren.

Dieser Sonderposten wird allerdings zudem nach dem Jahresabschluss der Gebührenaushalte 2021 aufgrund des extremen Winters 2021 in voller Höhe aufgebraucht sein.

Mit einer Entnahme aus dem Sonderposten kann daher in der Kalkulation für das Jahr 2022 nicht mehr kalkuliert werden.

### Straßenreinigung

Die Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2022 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 258.783,77 Euro (2021: 245.220,83 Euro) ab.

Die Erhöhung der Kosten ist darin begründet, dass die energie- und lohngelundenen Kosten um 0,18 Prozent und die Entsorgungskosten um 1,64 Prozent gestiegen sind. Der Kostenansatz für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurde von 50.000,00 Euro auf 54.000,00 Euro angehoben. Grundlage hierfür sind die Kosten in den Vorjahren.

In den Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst sind bei den Kosten der Verwaltung erstmals „Verwaltungsgemeinkosten“ angesetzt. Die Verwaltungsgemeinkosten beinhalten Personalkosten, IT- und Sachkosten der Verwaltung, die nicht unmittelbar dem Produkt Straßenreinigung und Winterdienst zugeordnet werden können. Beispiele sind hier das Gebäudemanagement und die Personalverwaltung.

Die Steigerung der Kosten, die Berücksichtigung der Verwaltungsgemeinkosten und die geringere Entnahme im Vergleich zum Vorjahr aus dem Sonderposten führt somit bei fast gleichbleibenden Kehrmeter (2022: 141.739 Meter; 2021: 141.751 Meter) zu Erhöhungen.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer kalkulierten Entnahme aus dem Sonderposten in Höhe von 4.776,02 Euro steigt der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 14.382,46 Euro auf 207.426,67 Euro an. Die jeweiligen Gebührensätze steigen entsprechend.

### Marktplatzreinigung

Nach Fertigstellung des Markplatzes wird die Verwaltung die Reinigungsnotwendigkeit, insbesondere den Umfang der maschinellen Reinigung, beobachten und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen ergreifen und demzufolge Veränderungen vornehmen.

Auswirkungen einer möglichen Nachsteuerung auf die Straßenreinigungsgebühren in den Folgejahren sind nicht auszuschließen, in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 jedoch noch nicht berücksichtigt.

### Winterdienst

Die extremen Bedingungen des Wintereinbruchs im Februar 2021 führten dazu, dass neben den Städtischen Betrieben Beckum auch mehrere Lohnunternehmen zur Beseitigung der Schneemassen im Einsatz waren.

Es ist ein erheblicher Mehraufwand entstanden, der bei der Gebührenkalkulation Winterdienst für das Jahr 2021 nicht vorhersehbar war und final im Rahmen der Nachkalkulation des Jahres 2021 ermittelt wird. Dieser Mehraufwand soll durch den vorhandenen Sonderposten in Höhe von 37.865,54 Euro und durch den in der Gebührenkalkulation – derzeit noch pauschal – eingestellten pauschalen Betrag von 75.000,00 Euro zum Ausgleich der Unterdeckung aus dem Jahr 2021 teilweise aufgefangen werden. Ein weiterer Verlustausgleich ist für das Jahr 2023 zu erwarten.

Die Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2022 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 209.808,25 Euro (2021: 197.077,95 Euro) ab.

Kostensteigerungen sind durch erwartete steigende Kosten für Verbrauchsmaterialien und Maschineneinsatz, durch steigende Personal- und Verwaltungskosten sowie den erstmaligen Ansatz der Verwaltungsgemeinkosten (siehe Straßenreinigung) begründet.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent, keiner Entnahme aus dem Sonderposten sowie dem pauschalen Ausgleich der Unterdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 75.000,00 Euro steigt der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 93.475,72 Euro auf 247.042,77 Euro an. Die jeweiligen Gebührensätze steigen entsprechend.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2022 zu entnehmen. Die Gebührenbedarfsberechnungen werden in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses erläutert.

#### Übertragung der Reinigungspflicht in der Gerhard-Gertheinrich-Straße

Die Gerhard-Gertheinrich-Straße wird als öffentliche Gemeindestraße genutzt. Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben hat in seiner Sitzung am 17.11.2021 die Widmung dieser Straße beschlossen.

Zur Regelung der Straßenreinigung und des Winterdienstes ist eine Aufnahme der Straße in das Straßenverzeichnis dieser Satzung erforderlich.

Die Gerhard-Gertheinrich-Straße ist eine Sackgasse und somit eine Straße, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an dieser Straße gelegenen Grundstücken bestimmt ist und als Anliegerstraße eingestuft werden kann.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen kann die Gemeinde die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

In Anliegerstraßen ist die Übertragung auf die Anliegerinnen und Anlieger grundsätzlich zumutbar. Bei neu erstellten öffentlichen Gemeindestraßen wird die Reinigungspflicht ohne Vorliegen anders lautender Anträge in der Regel auf diese übertragen. Demnach wird für die Gerhard-Gertheinrich-Straße vorgeschlagen, die Straßenreinigung und den Winterdienst auf die Anliegerinnen und Anlieger zu übertragen.

Diese Regelung ist im beigefügten Vorschlag zur Satzungsänderung enthalten.

#### Ordnungswidrigkeiten

§ 3 der Satzung regelt die Übertragung der Reinigungspflicht der Gehwege und der Fahrbahnen auf die Anliegerinnen und Anlieger. In §§ 4 und 5 ist der Umfang der übertragenen Straßenreinigungs- und Winterwartungspflichten geregelt.

Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeiten sind in § 11 der Satzung geregelt. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 3 bis 5 der Satzung nicht nachkommt und wer gegen ein Gebot oder Verbot der §§ 3 bis 5 der Satzung verstößt.

Eine Regelung, wie die Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, ist in der Satzung nicht enthalten. Die aktuelle Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes führt hierzu aus, dass jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden kann.

Um eine klare Regelung zu schaffen, schlägt die Verwaltung vor, in der Satzung zu regeln, dass jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden kann.

Diese Regelung ist im beigefügten Vorschlag zur Satzungsänderung enthalten.

**Anlage(n):**

- 1 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2022
- 2 Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2022
- 3 8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung